

Verordnung

vom 21. November 2017

Inkrafttreten:

01.01.2018

zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten

(Anpassung an die Aarhus-Konvention)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 5. Oktober 2016 des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 14. Dezember 2010 über den Zugang zu Dokumenten (SGF 17.54) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Artikelüberschrift (neu) und Abs. 2^{bis} (neu)

Im Allgemeinen

^{2bis} Sie [*diese Verordnung*] gilt auch für Privatpersonen, die in Artikel 20 Abs. 1^{bis} InfoG genannt werden; diese werden in den von dieser Bestimmung gesetzten Grenzen als «öffentliche Organe» im Sinne dieser Verordnung betrachtet.

Art. 1a (neu) Offensichtlich öffentliche Dokumente

¹ Gesuche, die Dokumente betreffen, die bereits offiziell in der Öffentlichkeit verbreitet wurden und deren Veröffentlichung ganz klar keine Gefahr, öffentliche oder private Interessen zu beeinträchtigen, darstellt, gelten nicht als Zugangsgesuche im Sinne des InfoG.

² Der Zugang zu diesen Dokumenten kann von jedem Organ, das sie besitzt, gewährt werden. Die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Behandlung der Zugangsgesuche und über das Zugangsverfahren gelten nicht.

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{1bis} Mit denselben Vorbehalten werden die Informationen über die Umwelt gemäss Artikel 22 Abs. 4 InfoG amtlichen Dokumenten gleichgestellt.

² Ein Dokument gilt als fertiggestellt, wenn:

- a) das öffentliche Organ, das es erstellt hat, es unterzeichnet oder genehmigt hat;
- b) die Erstellerin oder der Ersteller es der Adressatin oder dem Adresaten definitiv übergeben hat, namentlich zur Kenntnis- oder Stellungnahme oder als Entscheidungsgrundlage.

Art. 8 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a

¹ Ein Gesuch bereitet besondere Schwierigkeiten im Sinne der Artikel 9 Abs. 3, 13 Abs. 2 Bst. a, 19 Abs. 3 und 21 Abs. 3 dieser Verordnung, wenn:

- a) es eine grosse Anzahl Dokumente umfasst, besonders umfangreiche Dokumente betrifft oder dafür zahlreiche Personen angehört werden müssen;

Art. 11 b) Ausnahmen vom Anhörungsprinzip

¹ Das öffentliche Organ, das den Zugang gänzlich zu verweigern plant, kann auf die Anhörung verzichten, wenn:

- a) der Zugang vom Gesetz ganz ausgeschlossen wird; das trifft namentlich auf die Fälle nach Artikel 29 InfoG zu;
- b) es nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Information und dem Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer Personendaten offensichtlich ist, dass der Zugang verweigert werden muss, und die Anhörung zudem einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte;
- c) das Gesuch gemäss Artikel 26 Abs. 2 InfoG klar missbräuchlich erscheint oder mit einem offensichtlich unverhältnismässigen Arbeitsaufwand gemäss Artikel 8 Abs. 2 verbunden wäre.

² Die Anhörung ist auch nicht nötig:

- a) zur Gewährung eines vollständigen, eingeschränkten oder aufgeschobenen Zugangs zum Dokument, wenn die Interessensabwägung zugunsten der vorgesehenen Veröffentlichung so klar ist, dass kein Grund besteht, dass öffentliche oder private Interessen zu einem anderen Ergebnis führen könnten;

- b) zur Gewährung eines Zugangs zu Personendaten in einem Dokument, wenn der öffentliche Charakter dieser Daten gemäss Artikel 12 InfoG vermutet wird oder wenn die betroffenen Personen der Bekanntgabe zugestimmt haben oder ihre Einwilligung vorausgesetzt werden kann.

Art. 12 Abs. 2, 1. Satz

² Die Stellungnahme wird summarisch begründet und weist auf die Möglichkeit, einen Schlichtungsantrag zu stellen, und auf die entsprechenden Fristen (Art. 14 Abs. 1 und 1^{bis}) hin; (...).

Art. 13 Artikelüberschrift

d) Ordentliche Fristen (Art. 32 Abs. 1 und 36 Abs. 1 InfoG)

Art. 13a (neu) e) Verkürzte Fristen (Art. 36 Abs. 1^{bis} InfoG)

¹ Wer um einen Zugang zu Informationen über die Umwelt ersucht, kann verlangen, dass die verkürzten Fristen nach Artikel 36 Abs. 1^{bis} InfoG eingehalten werden; es wird angenommen, dass er darauf verzichtet, wenn er beim Einreichen des Gesuchs kein Begehr in diesem Sinn gestellt hat.

² Wenn die Fristen verkürzt werden, erlässt das öffentliche Organ seine Stellungnahme so schnell wie möglich, aber spätestens innert 20 Tagen nachdem das Gesuch eingereicht wurde.

³ Das öffentliche Organ sorgt dafür, dass die Anforderungen der Beschleunigung mit dem Schutz der rechtmässigen Interessen Dritter in Einklang gebracht werden.

Art. 14 Artikelüberschrift, Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 4, 1. Satz

Schlichtung (Art. 33 Abs. 1 und 2 und 36 InfoG)

^{1bis} Wenn das Gesuch Informationen über die Umwelt betrifft und die Fristen verkürzt werden, muss der Schlichtungsantrag innert 5 Tagen nach Empfang der Stellungnahme gestellt werden.

⁴ Scheitert die Schlichtung oder kommt sie nicht innert 20 Tagen nach der Einreichung des Antrags zustande, so richtet die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz innert 10 Tagen eine Empfehlung an die Parteien oder überweist in den Fällen nach Artikel 33a InfoG die Unterlagen der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission; (...).

***Art. 14a (neu)* Pflicht zur Mitwirkung am Schlichtungsverfahren**

¹ Die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz informiert das öffentliche Organ über den Schlichtungsantrag und räumt ihm eine angemessene Frist ein, um:

- a) die Begründung seiner Stellungnahme wenn nötig zu ergänzen;
- b) ihr oder ihm die erforderlichen Dokumente zuzustellen.

² Die Parteien sind verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Frist, innert der das Schlichtungsverfahren stattfinden muss, beizutragen;
- b) die von der oder vom Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz verlangten Dokumente zuzustellen und bei der Suche nach einer Schlichtung mitzuwirken;
- c) an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen.

³ Das öffentliche Organ nimmt am Schlichtungsverfahren durch eine zur Vertretung ermächtigte Person teil.

⁴ Weigern sich die Parteien, an der Suche nach einer Schlichtung mitzuwirken, oder verzögern sie das Schlichtungsverfahren missbräuchlich, so kann die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz feststellen, dass die Schlichtung nicht zustande gekommen ist.

Art. 15 Artikelüberschrift, Abs. 1, 2. Satz (neu), und Abs. 3 (neu)

Entscheid (Art. 33 Abs. 3, 33a und 36 InfoG)

¹ (...). Für Gesuche um Informationen über die Umwelt bleibt Artikel 36 Abs. 1^{bis} InfoG vorbehalten.

³ Absatz 2 Bst. b und c gilt ebenfalls für Entscheide, die von der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission erlassen werden.

Art. 17 Abs. 2, 2. Satz (neu), Abs. 3, Einleitungssatz, und Abs. 4 (neu)

² (...). Hat nicht ein Organ, das diesem Gesetz untersteht, das Dokument erstellt oder als Hauptadressat erhalten, so wird das Gesuch vom Organ behandelt, welches das Dokument besitzt (Art. 37 Abs. 1^{bis} InfoG).

³ Das Gesuch wird nach Absprache unter den betreffenden Organen oder vom Organ behandelt, das für das Geschäft hauptsächlich zuständig war, wenn:

...

⁴ Wenn das Zugangsgesuch Informationen über die Umwelt betrifft, die von einer Privatperson nach Artikel 20 Abs. 1^{bis} InfoG gehalten werden, gelten die Vorschriften dieses Artikels und diejenigen von Artikel 18 sinngemäss. Werden die Informationen aber auch von einem öffentlichen Organ gehalten, so kann dieses das Gesuch direkt behandeln.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL